

Kleiner Wegweiser für die Durchführung der Praxiszeit und der BA-Arbeit

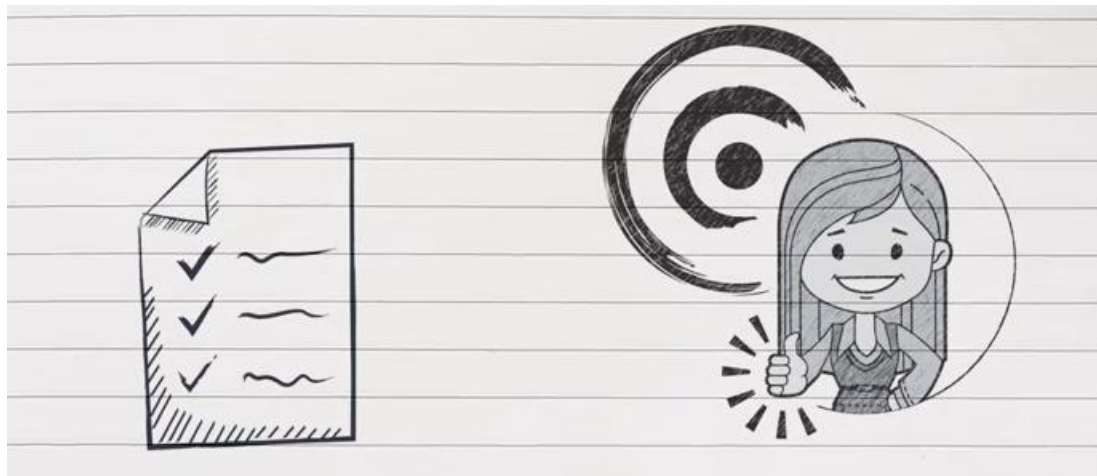


Rosemarie Schiller,
Frank Wallhoff, Karsten Plotz
FB BGG, Jade Hochschule

Liebe Studierende,

nun haben Sie Ihr Studienziel fast erreicht und stehen vor der Durchführung Ihrer Praxiszeit in Verbindung mit der Bachelor-Arbeit.

Die wichtigsten Informationen für die Organisation haben wir Ihnen als Orientierungshilfe in Kurzform zusammengestellt.



Auf der Basis Ihres Wissens aus den Semestern 1 – 6 sollen Sie

- praktische Kenntnisse und Erfahrungen erweitern und vertiefen
- berufspraktische Aufgaben unter Anleitung bearbeiten
- interdisziplinäre Anwendungsprozesse kennen lernen
- Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge in das Betriebsgeschehen erhalten
- Inhaltliche und formale Voraussetzungen für eine mögliche BA-Arbeit im Blick haben

In der Regel findet die Praxisphase im 7. Fachsemester statt.

- in der Regel findet die Praxiszeit im 7. Fachsemester statt
- achten Sie bei Ihrem Studienverlauf bitte auf das Studienangebot und auf die Zulassungsvoraussetzungen für die Durchführung der Praxiszeit

Hilfreiche Informationen finden Sie unter:

www.jade-hs.de/praxisamt

Der besondere Teil der jeweiligen Bachelor-Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge (Teil B) regelt die Zulassungsvoraussetzungen zur Praxiszeit:

H+A und AT

zugelassen sind Studierende, denen aus den Semestern 1 – 6 höchstens 5 CP fehlen

Berücksichtigen Sie bitte, dass noch ausstehende Prüfungen oder Ergänzungsprüfungen in die Zeit der Fertigstellung der BA-Arbeit fallen können

Die BPOs finden Sie ebenfalls auf der homepage:

<https://www.jade-hs.de/studium/waehrend-des-studiums/formulare-und-ordnungen/>

da die Praxiszeit ein Pflichtbestandteil Ihres Studiums darstellt

- bleiben Sie mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert
- sind Sie über den für die Praxisstelle zuständigen Unfallversicherungsträger gegen Unfall versichert
- sollte Ihre Tätigkeit in Forschungsprojekten mit Probanden stattfinden, müssen Sie sich nach dem Votum einer Ethik-Kommission und einer Probandenversicherung erkundigen (Kosten und Vorlauf – 3 Monate)
- genießen Sie den Schutz der studentischen Krankenversicherung. Bitte beachten Sie hierbei aber die spezifischen Regelungen Ihrer Krankenkasse, wenn Sie die Praxisphase und/oder die BA-Arbeit im Ausland durchführen wollen

Da es sich bei Ihnen um ein, in der Studienordnung vorgeschriebenes Zwischenpraktikum handelt, ist dieses sozialversicherungsfrei

- Abklärung, welche Zielorte und welche Tätigkeitsschwerpunkte in Frage kommen, hierzu können Sie gerne auch einen Termin mit einem Prof aus TGM abmachen, der Ihr Vertrauen genießt oder als 1. Betreuer Ihrer BA-Arbeit in Frage käme
- Anfrage telefonisch oder per Email (z. B. im Ausland)
- Bewerbung per Email (kostengünstig und viele Empfänger ansprechbar)
- Herkömmliche Bewerbungsform mit tabellarischem Lebenslauf, Bewerbungsschreiben und sonstigen Ausbildungsunterlagen bei großen Unternehmen und auf Wunsch
- Online-Bewerbung
- **Ganz wichtig** – Motivationsbegründung für die Wahl des Unternehmens, der gewünschten Tätigkeitsschwerpunkte und für die Wahl des Zielortes oder Ziellandes

- im Praxisamt ist für jeden Studiengang eine Praxisstellenliste der bisher in Anspruch genommenen Unternehmen erhältlich
- Sie können auch dazu ein Beratungsgespräch mit einer Professorin/einem Professor Ihrer Wahl führen
- die von Ihnen gewählte Praxisstelle muss eine/n verantwortliche/n BetreuerIn benennen, die/der einen Hochschulabschluss in einer für die Betreuung geeigneten Fachrichtung haben sollte und mindestens selbst einen BA-Abschluss haben muss
- Bei bisher dem Praxisamt nicht bekannten Betreuern, muss i.d.R. vom hochschulinternen Betreuer (1. Betreuer TGM) eine Eignung der externen BetreuerIn bescheinigt werden
- Eine TGM-interne Durchführung der Praxis-Phase und BA-Arbeit ist grundsätzlich nicht gewünscht und unterliegt besonderen Genehmigungsverfahren.

Über Ausnahmeregelungen entscheidet die/der Studiendekan_in

- bis zum 15. November für das Sommersemester
- **bis 15. Mai für das Wintersemester** im Praxisamt und im Prüfungsamt
- die Anmeldung hat nur organisatorischen Charakter und ist somit nicht bindend hinsichtlich fehlender Angaben. z. B. Praxisstelle oder Anschrift während der Praxiszeit können nachgereicht werden
- die Zulassungsvoraussetzungen müssen erst bei Antritt der Praxiszeit erfüllt sein, also zum Ende des 6. Fachsemesters

- Abgabe des Mustervertrages der Jade Hochschule in dreifacher Ausfertigung

oder

- Abgabe eines firmeninternen Vertrages in einfacher Ausfertigung

möglichst vor Beginn der Praxiszeit!

- 13 Wochen + 3 Werktage
- abzüglich der gesetzlichen Feiertage in Abhängigkeit des jeweiligen Bundeslandes
- **betriebsübliche** Arbeitszeit oder 38,5 Stunden
- betriebliche, krankheitsbedingte und persönliche Ausfallzeiten müssen nachgeholt werden (Vertragsverlängerung oder Mehrarbeit)
- Vorlage eines ärztlichen Attestes im Krankheitsfall
- maximal 2 Ausfalltage für Besprechungen sind von der externen Praxisstelle zu bewilligen
- _____
- Falls möglich, erscheint es sinnvoll den Vertrag bis zum Ende der BA-Phase abzuschließen, damit Sie auch während der BA-Phase Zugang zu IT und Räumlichkeiten behalten.

- es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Vergütung, aber diese sollte mindestens zwischen 460,00 € (=Geringfügigkeitsgrenze) und 853,00 € (=derzeitiger BAföG-Förderungshöchstsatz) liegen
- in öffentlichen Einrichtungen, z. B. Behörden und Kliniken wird in der Regel keine Vergütung gezahlt
- da es sich um ein in der Studienordnung vorgeschriebenes Praktikum handelt, besteht unabhängig von der Höhe Ihres evtl. Bruttoverdienstes keine Sozialversicherungspflicht als Arbeitnehmer

Sie haben keinen Anspruch auf den Mindestlohn

Informieren Sie sich gerne zu diesem Thema auf den Seiten des Praxisamtes




Unsere Hochschule

Jade Hochschule → Studium → Während des Studium

«Zentrale Studienberatung

Praxisamt

Das P



- Infobroschüre zum Mindestlohn
- Kursangebote für den Übergang ins Berufsleben
- Tipps zur Bewerbung
- Karrierportal - Jobs und Praktika

Abgabe folgender Leistungsnachweise im Praxisamt:

- Arbeitszeitbescheinigung
- Praxisbericht
- Arbeitszeugnis in Form eines **Tätigkeitsnachweises**

Bitte beachten Sie:

- Die Vorlage des Zeitnachweises und des Praxisberichtes sind Voraussetzung für die Themenausgabe der Bachelor-Arbeit im Prüfungsamt.
Ohne die rechtzeitige Vorlage dieser Unterlagen ist das Abholen des Themas auch ausnahmsweise nicht möglich.
- Die Vorlage des Arbeitszeugnisses/Tätigkeitsnachweises muss spätestens bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt sein.

Ein Termin zum Kolloquium wird erst nach Vorlage aller Leistungsnachweise festgelegt!

Umfang:

mindestens 3 – 5 Seiten

Gestaltungsregeln:

Deckblatt, 3-5 geschriebene Seiten, Schriftgröße 11, einfacher Zeilenabstand, Seitenränder 2-2,5 cm, lose Blätter, Hefter/Mappen werden nicht zurückgesandt!

Inhalt:

- a) Vorstellung der Praxisstelle:
(Nachweis, dass Sie sich mit den Strukturen der Praxisstelle näher auseinander gesetzt haben)
- b) Darstellung der eigenen Tätigkeiten:
Rechenschaft über die ausgeübten Tätigkeiten und die dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen (Ich-Form)
- c) Kritische Würdigung:
Reflexion/persönliche Bewertung der Praxiszeit
- d) **Eigene Unterschrift auf der ersten oder letzten Seite**

- Wahl einer betreuenden Professorin/eines betreuenden Professors für die Begleitung der Praxiszeit die/der im Regelfall auch Erstprüferin/ Erstprüfer der Bachelor-Arbeit ist
- Anmeldung zur Praxiszeit im Praxisamt
- Antragstellung auf Zulassung im Prüfungsamt
- Ableistung der Praxiszeit in Verbindung mit der Abgabe der vorgesehenen Leistungsnachweise
- Festlegung des Ausgabetermins für das Thema der Bachelor-Arbeit in Absprache mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer
- Bearbeitung der achtwöchigen Bachelor-Arbeit. Nähere Informationen zur BA-Arbeit finden Sie im [TGM Merkblatt BA-Arbeiten](#)
- Kolloquium nach Absprache mit den Prüfenden
- Für das Kolloquium ist die persönliche Anwesenheit des externen Betreuers in Oldenburg notwendig,
 - wichtig bei Arbeiten im Ausland. Im Einzelfall kann nach vorheriger Absprache mit dem 1. Betreuer hiervon abgewichen werden, z.B. 2. Prüfer im Ausland, Bestellung Ersatzprüfer aus TGM
 - Das Kolloquium findet nach Absprache, im Ausnahmefall außerhalb Oldenburgs statt

falls Sie die Praxiszeit mit anschließender Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium nicht innerhalb eines Semesters beenden können:

erfolgt die Rückmeldung für das nächste Semester in der Zeit vom:

- 15.12. – 05.01. für das Sommersemester
- 15.06. – 30.06. für das Wintersemester

im Immatrikulationsamt

Die Rückmeldung kann auch im Voraus für zwei Semester erfolgen!

- oldenburg.de/stadtol/

- jade-hs.de

- Bachelor-zu-master.de

Welcher Master-Studiengang passt zu mir?

- arbeitsagentur.de

- bva.bund.de

BAföG

- ihk-oldenburg.de

Industrie- und Handelskammer

- dguv.de/de/versicherung/versicherte_personen/kinder/studierende/index.jsp
Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz rund um die Universität
- dguv.de/de/bg-uk-lv/bgen/index.jsp
Berufsgenossenschaften für den Unfallversicherungsschutz
- tk.de/tk/versicherung-und-beitraege/versichert-als-studierende/haeufige-fragen-fuer-studierende/816168
am Beispiel der Techniker Krankenkasse

*Und wenn Sie trotzdem mal nicht weiter wissen.....:
google.de*

- jade-hs.de/netzwerk/international

International Office der Jade Hochschule für die Beratung hinsichtlich Stipendien

- auswaertiges-amt.de

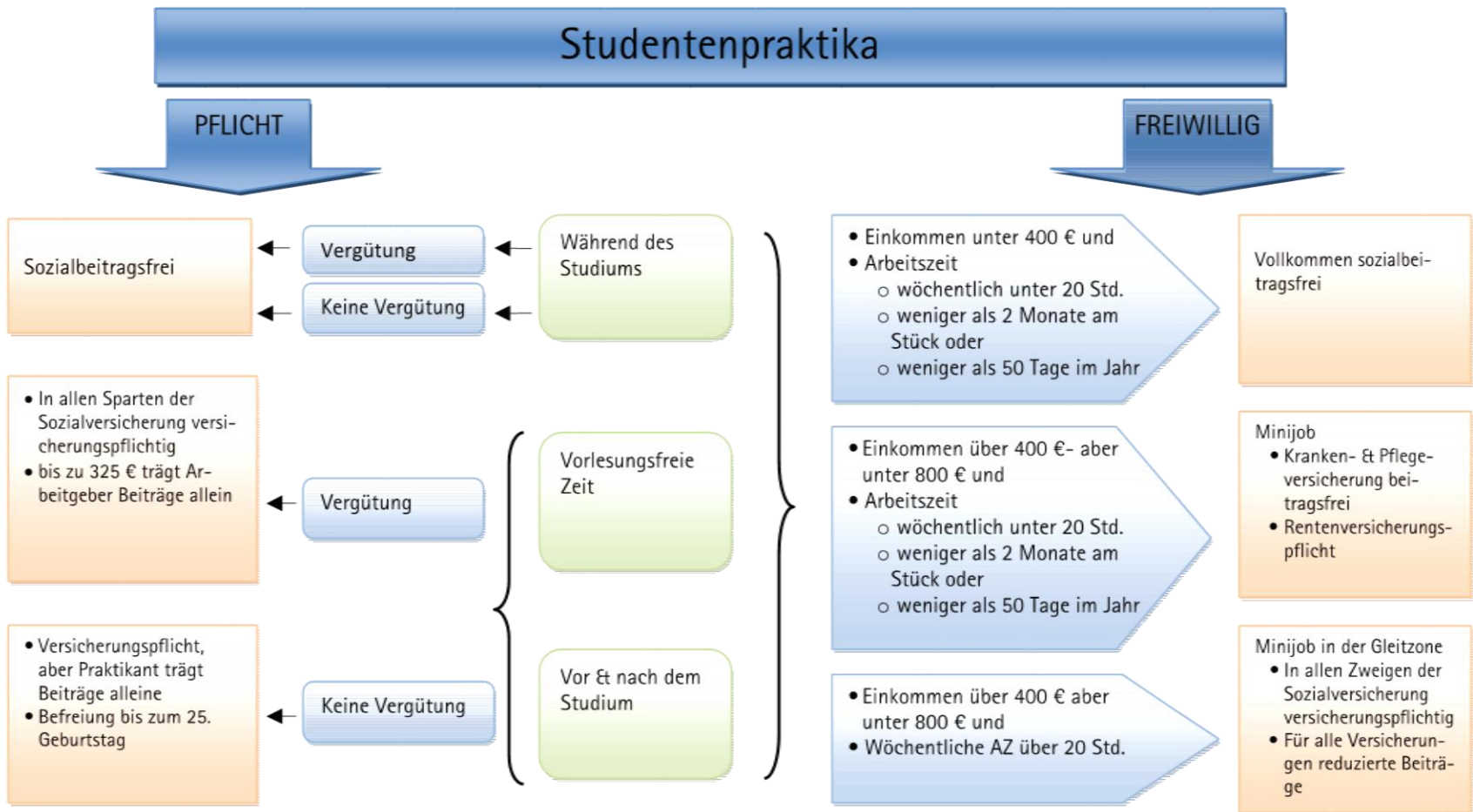
Auswärtiges Amt / Botschaften

- ahk.de

Außenhandelskammern aller Länder

- bafög.de

Zuständiges Amt für Ausbildungsförderung bei einem Studium im Ausland



	Zweck	Rechtsnatur	Rechtliche Grundlagen (nicht abschließend)	Besonders zu beachten	Sozialrechtliches Beschäftigungsverhältnis
Arbeitsverhältnis	Erbringung von Arbeitsleistung	Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag, Tarifvertrag		Arbeitsverhältnis
Arbeitsverhältnis auf Probe	Unter dem Zweck der Erprobung abgeschlossenes Arbeitsverhältnis, dass unter der Bedingung steht, dass sich der Arbeitnehmer für die Aufgabe bewährt	Befristeter Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag, Tarifvertrag, freiwillige Betriebsvereinbarung	Nicht mit gesetzlicher Probezeit des normalen Arbeitsverhältnisses zu verwechseln, ohne Sachgrund bis zu 2 Jahren befristet möglich	Arbeitsverhältnis
Aushilfe	Erbringung von Arbeitsleistung	Befristeter Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag, Tarifverträge, Betriebsvereinbarung usw.		Arbeitsverhältnis
Berufsausbildung	Erlangung der notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung des Berufs	Berufsausbildungsverhältnis	§ 3 BBiG	Sonderregelungen aus dem BBiG sowie aus den Regelungen zum Jugendarbeitsschutz beachten	Besonderes Arbeitsverhältnis mit besonderen Bedingungen nach BBiG
Praktikum und Volontariat	Erlangung von praktischen Kenntnissen und Erfahrungen als gezielte aber nicht systematische Teilausbildung	Arbeitsverhältnis mit gezielter Teilausbildung	§ 26 BBiG oder Studienordnungen, ggf. JArbSchG	Sobald die Erbringung der Arbeitsleistung im Vordergrund steht, handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis	Zu unterscheiden, ob freiwillig nach BBiG oder nach Studienordnung
Trainee	Arbeitnehmer	Arbeitsverhältnis			Arbeitsverhältnis
Umschüler	Umschulung zur Befähigung anderer beruflicher Tätigkeit	Kein Arbeitsverhältnis, speziell geregeltes Ausbildungsverhältnis	§ 58 BBiG	Besonders in den Spezialgesetzen geregelt	kein Arbeitsverhältnis, in den Regelungen zur Fördermaßnahme besonders geregelt
Anlernverhältnis	im engerem Fachgebiet werden einem Ungelernten spezielle Fachkenntnisse vermittelt, nicht Fertigkeiten für das gesamte Berufsbild	Zwischen Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis	Ausgestaltung als normale Arbeitsverträge, falls nicht § 26 BBiG	Nach tatsächlichem Schwerpunkt der Tätigkeit zu unterscheiden, ob Arbeitsverhältnis oder Praktikum	Arbeitsverhältnis oder Praktikum
Einfühlungsverhältnis	Unverbindliche Kennenlernphase	Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses	Teil des Bewerbungsverfahrens	Nur kurzfristig möglich (einige Tage)	
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	Erbringung von Arbeitsleistung, klassisches Förderinstrument des zweiten Arbeitsmarktes	Normales Arbeitsverhältnis	§ 260 ff SGB II	In der Regel befristet (mit sachlichem Grund, daher länger als 2 Jahre möglich)	Arbeitsverhältnis
1-Euro-Jobs	Nur für Aufgaben im öffentlichen Interesse möglich	Öffentlich rechtliches Verhältnis eigener Art	Verwaltungsakt	Regelungen des Arbeitsrechts gelten zum Teil § 16 SGB III (Urlaubsgewährung u. Arbeitsschutz)	Öffentlich rechtliches Verhältnis eigener Art
Eingliederungsverhältnis	Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag	§ 217 SGB III	Arbeitgeber beschäftigt Arbeitnehmer, die ohne diese Leistung nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können	Arbeitsverhältnis

VIEL ERFOLG!

